

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Wir für Dromersheim. Er ist in das Vereinsregister einzutragen und führt nach der Eintragung den Zusatz e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bingen am Rhein - Dromersheim.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens und der Heimatpflege sowie des regionalen Kulturerbes.
2. Der Satzungszweck wird durch die folgenden Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Die Entwicklung und Realisierung von Projekten zur Geschichte des Ortes, insbesondere in Bezug auf den Eiswein und dessen Bedeutung für Bingen Dromersheim.
 - b) die Durchführung von Veranstaltungen kultureller und belehrender Art zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke.
 - c) die Organisation und Realisierung von Aktivitäten anlässlich des Jubiläums 200 Jahre Eiswein im Sinne der satzungsmäßigen Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sachen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins zu wider laufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke (§2) fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bingen/Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich im Stadtteil Bingen-Dromersheim für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche bzw. juristische Person werden, die den Zweck des Vereins in vollem Umfang unterstützt und fördert.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds und bei juristischen Personen mit dem Liquidationsbeschluss;

- b) durch eine schriftliche Austrittserklärung zum 31. Dezember eines Jahres;
 - c) durch Ausschluss des Mitglieds.
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder, welche sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernannt werden.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
- Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
- Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
6. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein mit einer Mehrheit der Anwesenden ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu äußern. Liegt eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen vor, so ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen die ideellen, finanziellen und materiellen Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

2. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort statt.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, bei natürlichen Personen jedoch nur die, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Antrags- und Stimmrecht.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für Folgendes zuständig:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und die Entlastung des Vorstands;
 - c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - e) Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 - f) die Beschlussfassung über die Grundsätze und Aktivitäten des Vereins;
 - g) Auflösung des Vereins.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung – sofern vorhanden - per Mail, ansonsten per Post an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse; ferner soll die Einberufung durch Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins und durch Aushang am Vereinsbrett bekannt gemacht werden. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen.
5. Vor Beginn jeder Mitgliederversammlung ist
 - Die ordnungsgemäße Einberufung
 - Die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mit einer Frist von 8 Tagen, vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied einzureichen. Eingegangene Anträge zur Mitgliederversammlung sind vor Beginn der Mitgliederversammlung den Anwesenden bekannt zu geben.
7. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss er binnen einer Frist von 1 Monat einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder verlangt wird. Für die Einladung gelten die Regelungen in Absatz 4 entsprechend.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, wenn das die Mitgliederversammlung vorher beschließt.
10. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
11. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In diesem Protokoll muss mindestens enthalten sein:
- Ort und Zeit der Versammlung;
 - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder;
 - die Tagesordnung;
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse;
 - und die Art der Abstimmung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
- dem/der Vorsitzende/n
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzende/n
 - dem/der Schatzmeister/in.

Sie sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB, jeweils 2 von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Ferner können dem Vorstand Beisitzer angehören, die nicht Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind. Die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Beisitzer haben das gleiche Stimmrecht wie Vorstandsmitglieder.
3. Der Vorstand kann zur Erledigung weiterer Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder, die natürliche Personen sind, für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche reguläre Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann vom Vorstand ein Mitglied kommissarisch eingesetzt werden.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abwählen. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung sowie die nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Zwecke und Ziele des Vereins.
7. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz aller nachgewiesenen Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der gemeinnützigen Aufgaben entstanden sind.

8. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erreichung der Vereinszwecke, Darlehen in Höhe von bis zu 5000,00 € aufzunehmen. Bei darüber hinaus gehenden Beträgen bedarf dies der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Kassenprüfer

1. Aus dem Kreis der Mitglieder, welche natürliche Personen sind, werden durch die Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer, für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.
2. Die Kassenprüfer nehmen jährlich, nach Ablauf des Geschäftsjahres und rechtzeitig vor dem Termin der Mitgliederversammlung, die Prüfung der Bücher auf ordnungsmäßige Führung vor, erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands.
3. Den Kassenprüfern ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Buchführung des Vereins zu gewähren.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde am 22.10.2019 durch die Gründungsversammlung beschlossen.

Beitragsordnung

- Wir für Dromersheim e.V.

1. Der regelmäßige Mitgliedsbeitrag (§ 5 Ziffer 2 der Satzung) für ein ordentliches Mitglied des Vereins beträgt **18,30 €** pro Jahr. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, sind unabhängig von der Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten, beitragsfrei. Bei diesen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Werden Juristische Personen Mitglied im Verein, legen diese die Höhe des regelmäßigen Mitgliedsbeitrages selbst fest.
3. Dieser Mitgliedsbeitrag entspricht aber in jeden Fall mindestens dem einfachen der in Ziffer 1. genannten Betrages. Sie teilen die Höhe die Höhe des Mitgliedbeitrages dem Vorstand schriftlich mit.
4. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied entfällt für ein ordentliches Mitglied des Vereins die Verpflichtung zur Zahlung des regelmäßigen Mitgliedsbeitrages. Wird eine Person, die nicht Mitglied des Vereins ist, zum Ehrenmitglied ernannt, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des regelmäßigen Mitgliedsbeitrages.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten und wird durch Lastschrifteneinzug einmal jährlich erhoben. Beginnt oder endet die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres, fällt der vollständige Jahresmitgliedsbeitrag an.